



Integrierte Gesamtschule Paffrath

Leitfaden für die Gymnasiale Oberstufe an der IGP

Ein Überblick für Schüler, Eltern und Lehrpersonen

Stand: Juli 2020, Ehlers (Oberstufenleiterin)

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt) ist ein komplexes Regelwerk. Alle Regelungen der APO-GOSt hier darzustellen, würde den Leitfaden überfrachten und die meisten Leser verwirren. Der Leitfaden beschränkt sich daher auf die immer wiederkehrenden Fragen und die schulinternen Abläufe an der Integrierten Gesamtschule Paffrath.

Ansprechpartner für weiterreichende Fragen sind die Oberstufenberatungslehrer und die Oberstufenleiterin. Der Leitfaden erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt) kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://bass.schul-welt.de/9607.htm>

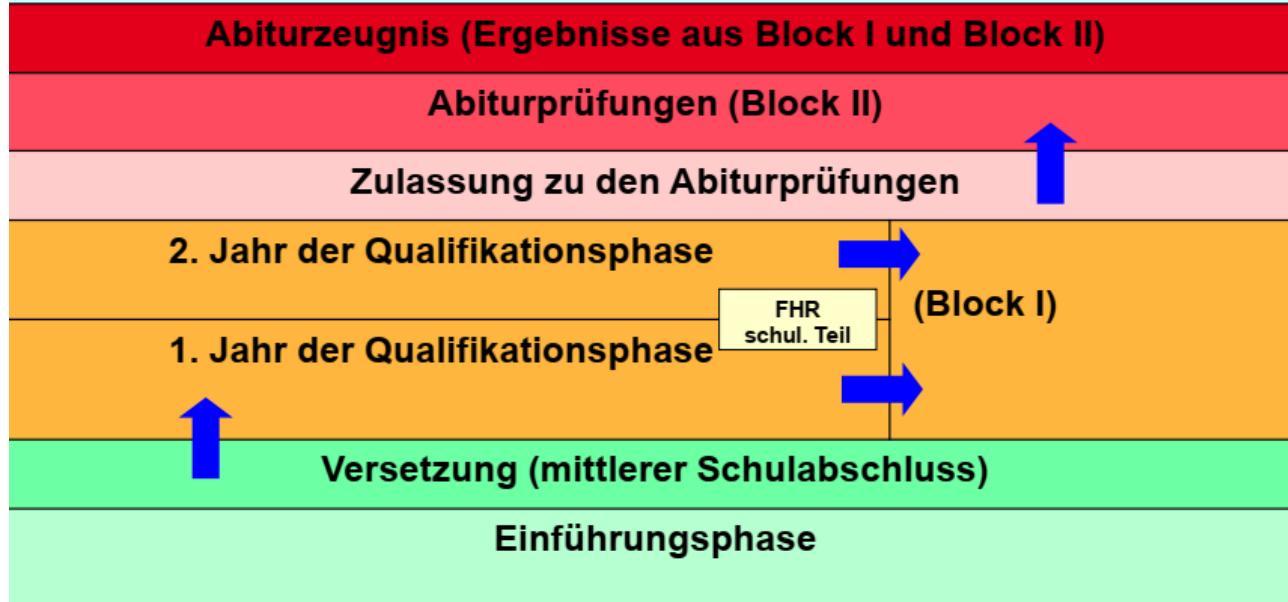
Inhaltsverzeichnis

1 Timeline Oberstufe.....	S.4
2 Beratungskonzept.....	S.4
2.1 Mitglieder der Oberstufenberatung.....	S.4
2.2 Beratungszeiten.....	S.4
2.3 Oberstufenbrett	S.5
2.4 Aktionstage/Berufs- und Studienberatung.....	S.5
2.5 Aufnahme von Realschülern und gymnasialen Wechsler in die EF.....	S.5
3 Letzte Versetzung und Schulabschlüsse.....	S.5
3.1 Übergang EF nach Q1.....	S.6
3.1.1 Versetzung in das erste Jahr der Qualifikationsphase	S.6
3.2 Schulischer Teil der (FHR).....	S.6
3.3 Abitur.....	S.6
4 Fächer und Wahlen	S.7
4.1 Schulinterner Fächerkanon (GK/LK).....	S.7
4.2 Religionsunterricht.....	S.7
4.3 Vertiefungsfächer in der EF.....	S.7
4.4 Wahlen zur Stufe EF.....	S.8
4.5 Spezielle Fächer in der Q1.....	S.8
4.5.1 Literaturkurs in der Q1.....	S.8
4.6 Wahlen zur Q1/Q2.....	S.10
4.7 Festlegung der Abiturfächer 3 und 4	S.10
4.8 Lupo-Wahlprogramm.....	S.11
4.9 Umwahlfristen.....	S.11
5 Leistungsbewertung	S.12
5.1 Beurteilungsbereiche.....	S.13
5.2 Wiederholung/Rücktritt/Verweildauer.....	S.13
5.3 Nachteilsausgleich.....	S.14
5.4 Klausurplan.....	S.15
5.5 Klausurlängen und Anzahlen.....	S.15
5.6 Klausuren an unterrichtsfreien Tagen.....	S.16
5.7 Zentrale Klausuren am Ende der EF.....	S.16
5.8 Mdl.Prüfung anstelle einer Klausur in den modernen Fremdsprachen.....	S.16
5.9 Facharbeit.....	S.16

6 Versäumnisse von Unterricht /Klausuren.....	S.16
6.1 Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungskonzept	S.17
6.2 Unterrichtsversäumnisse im Fach Sport.....	S.18
6.3 Klausurversäumnisse.....	S.18
6.4 Nachschreibetermine.....	S.18
7 Abitur.....	S.18
7.1 Zentrale Abiturprüfungen.....	S.18
7.2 Mündliche Abiturprüfung im 4. Fach.....	S.18
7.3 Hospitation bei mdl. Abiturprüfungen.....	S.19
7.4 Mündliche Abiturprüfung im 1.-3.Fach.....	S.19
7.5 Übergabe der Abiturzeugnisse.....	S.20
7.6 Abiturfeier	S.20
8 Schulinterne Regelungen und allgemeine Informationen.....	S.20
8.1 Unterrichtsausfall und EVA (EigenVerantwortlichesArbeiten).....	S.20
8.2 Hausaufgaben.....	S.21
8.3 Exkursionen und Abschlussfahrt	S.21
8.4 Kooperation mit der Willi-Brandt-Gesamtschule, Köln.....	S.21
8.5 Schulbescheinigungen.....	S.21
8.6 Elternsprechtag.....	S.21
8.7 Auslandsaufenthalt	S.22
8.8 Ordnungsmaßnahmen	S.22
9 Mitwirkung.....	S.22
9.1 Jahrgangsstufenversammlungen.....	S.22
9.2 Jahrgangsstufensprecher.....	S.23
9.3 Jahrgangsstufenpflegschaft.....	S.23
9.4 Pädagogische Konferenzen	S.23
9.5 Ansprechpartner.....	S.23

1 Timeline Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe



2 Beratungskonzept

2.1 Mitglieder der Oberstufenberatung

Die drei Jahrgangsstufen der Oberstufe werden von je einem Team geleitet. Die Lehrer begleiten und beraten die Schüler der Jahrgangsstufe von den Wahlen in 10.2 bis zur Abiturprüfung in Q2.2.

Das Oberstufenteam an der IGP:

Frau Buschhoff (STR')	Frau Gianfrancesco (STR')	Frau Strätz (OSTR')
Herr Müsken (OSTR)	Herr Brinkhoff (L.i.A.)	Herr Lukasczyk(STR)
(Oberstufenleiterin): Frau Ehlers (GeL')		

2.2 Beratungszeiten

Seit vielen Jahren wird das Beratungskonzept der „offenen Tür“ erfolgreich praktiziert. Das Beratungszimmer des Oberstufenteams befindet sich in Raum 317. In jeder großen Pause können die Oberstufenschüler dort alle auftauchenden Fragen klären. Schüler kommen **am Anfang** der großen Pausen zur Oberstufenberatung. Sollte der Kontakt einmal nicht möglich sein, ist auch der Kontakt per Email möglich.

2.3 Oberstufenbrett

Im Oberstufenzonenbereich (400er) befinden sich die Informationsbretter für die einzelnen Jahrgangsstufen. Jeder Oberstufenschüler muss dort nachschauen, ob für ihn relevante Informationen aushängen. Hier befinden sich folgende Aushänge: Klausurpläne, Abiturtermine und weitere allg. Informationen.

2.4 Aktionstage / Berufs- und Studienberatung

Die Vorbereitung auf das Studien- und Berufsleben wird auch in der Oberstufe fortgeführt. In der Jahrgangsstufe EF werden in der Themenwoche unter der Überschrift „Start in die Oberstufe“ Themen wie Powerpoint-Präsentationen an der FHDW (als Kooperationspartner der IGP) behandelt. Des Weiteren machen die Schüler einen Crash-Kurs der Polizei mit.

Ab der Qualifikationsphase ist die Berufs- und Studienberatung zentraler Inhalt. Daneben stehen noch die Themen „Einführung in wissenschaftlichen Arbeiten“ an.

Informationen zur Studien- und Berufsberatung werden von Frau Böller-Catarius und Herrn Simon (Studien- und Berufskoordinator) geleitet:

Für alle Oberstufenschüler: Es finden regelmäßig Veranstaltungen statt, über die Herr Simon informiert.

Im Rahmen der Themenwoche wird in der Q1 „Bewerbungstraining“ an der FHDW betrieben und in der Q2 verschiedene Veranstaltungen zu „Vor dem Abitur, nach dem Abitur“.

2.5 Aufnahme von Realschülern und gymnasialen Wechsler in die EF

Auch Realschüler, die den mittleren Schulabschluss mit Qualifikationsvermerk (FOR-Q) erreicht haben, können in die gymnasiale Oberstufe wechseln. Die IGP nimmt jedes Jahr

zwischen 20-40 neue Schüler in die Jahrgangsstufe EF auf. Dies können Real- oder Hauptschüler, aber auch Schüler anderer Gymnasien sein. Bewerben kann man sich mit

dem Halbjahreszeugnis und dem Anmeldebogen bis Mitte Februar (siehe Termine homepage).

3 Letzte Versetzung und Schulabschlüsse

Die IGP vergibt alle offiziellen Schulabschlüsse des Gymnasiums.

Dies sind der schulische Teil der Fachhochschulreife und die allgemeine Hochschulreife.

3.1 Übergang EF nach Q1

Am komplexesten ist der Übergang von der Jahrgangsstufe EF in die Jahrgangsstufe Q1, da an dieser Stelle die letzte Versetzung der Oberstufe stattfindet. Bei Schülern, die vom Gymnasium kommen und G8 durchlaufen haben, wird i.d.R. die Fachoberschulreife erreicht (FORQ).

3.1.1 Versetzung in das erste Jahr der Qualifikationsphase

Versetzung nach APO-GOSt §9.3 und §9.4

- Grundlage sind die Leistungen im zweiten Schulhalbjahr in den zehn Fächern des Pflichtbereichs.
- Versetzt ist, wer in den 10 versetzungswirksamen Fächern ausreichende oder bessere Leistungen erzielt hat.
- Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der 10 versetzungswirksamen Fächer mangelhafte und in den übrigen Fächern mind. ausreichende Leistungen erbracht hat.
- Mangelhafte Leistungen in der Fächergruppe I (D,M,fortgeführte FS) müssen durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach der Fächergruppe I ausgeglichen werden.
- In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

Warnungen nach SchulG §50.4.

- Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden die Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt.
- Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülern.

Nachprüfung nach APO-GOSt §10

- Eine Nachprüfung ist zur Verbesserung einer Note von mangelhaft zu ausreichend möglich, wenn dadurch die Versetzung erreicht werden kann.
- Eine Nachprüfung ist nur erlaubt, wenn die Jahrgangsstufe nicht wiederholt wurde.

3.2 Schulischer Teil der Fachhochschulreife (FHR)

Hat ein Schüler während der Qualifikationsphase genügend ausreichende Leistungen (5 Punkte) erbracht, so wird ihm der schulische Teil der Fachhochschulreife zugesprochen. Dies kann frühestens am Ende der Q1.2 und spätestens am Ende der Q2.2 geschehen. In Kombination mit einem einjährigen, gelenkten Praktikum oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung hat der Schüler die Fachhochschulreife erreicht, die zu einem Studium an einer Fachhochschule berechtigt.

Die genaue Berechnung geschieht durch die Beratungslehrer, ein Informationsheft zum gelenkten Praktikum gibt es online.

(<http://broschüren.nrw/home/#!/Die-Fachhochschulreife-und-das-gelenkte-Praktikum>)

3.3 Abitur

Sammelt ein Schüler in der zweijährigen Qualifikationsphase genügend Punkte und hat er die erlaubte Anzahl von Defizitkursen (Kurse mit der Benotung „ausreichend minus“ oder schlechter) nicht überschritten, wird er am Ende der Q2.2 zur Abiturprüfung zugelassen. Absolviert er diese ebenfalls erfolgreich, erhält er zum Abschluss seiner Schullaufbahn sein Abiturzeugnis, das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Hochschule.

4 Fächer und Wahlen

4.1	Schulinterner Fächerkanon	(GK/LK)
Aufgabenfeld I (sprachlich-literarisch-künstlerisch):		
Deutsch Latein(fortgeführt oder als neu einsetzende Fremdsprache)	Englisch(fortgeführt)	Französisch(fortgeführt)
Spanisch(fortgeführt oder als neu einsetzende Fremdsprache)		
Kunst	Musik	
Aufgabenfeld II (gesellschaftswissenschaftlich)		
Geschichte Sozialwissenschaften/Wirtschaft	Geographie (Erdkunde)	Philosophie
Erziehungswissenschaft (Pädagogik)		
Aufgabenfeld III (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch)		
Mathematik Physik	Biologie	Chemie
Fächer ohne Aufgabenfeldzuordnung: Evangelische Religionslehre Katholische Religionslehre		Sport

Folgende Fächer werden i.d.R. ab der Jahrgangsstufe Q1 als Leistungskurs angeboten:
 Deutsch, Englisch, Mathe, Biologie in der 1. Schiene, und Kunst, Geschichte, Geographie, Sozialwissenschaften/Wirtschaft, Erziehungswissenschaft, Chemie, Physik, Sport in der 2. Schiene.

Das Zustandekommen von Kursen(egal ob Grund- oder Leistungskurs) ist vom Wahlverhalten der Schüler abhängig. Der Chemie und der Erdkunde LK finden in der Regel an der W statt.i.d.R auch ein weiterer Biologie-LK in der 2. Schiene.

4.2 Religionsunterricht

Grundsätzlich gilt: Religion ist Pflichtfach für alle Schüler und wird nach Bekenntnissen getrennt unterrichtet.

In der Praxis an der IGP heißt das: Katholische Schüler belegen katholische Religionslehre (KR) und evangelische Schüler belegen evangelische Religionslehre (ER). Alle Schüler, die von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind, für deren Bekenntnis kein Religionsunterricht eingerichtet ist oder die keiner Religionsgemeinschaft angehören, belegen in der Sekundarstufe II bis zum Ende der Jahrgangsstufe Q1 Philosophie (PL).

Befreiung vom Religionsunterricht:

Wechsel von PL nach ER/KR von bekenntnisfremden oder bekenntnislosen Schüler: Die Zulassung bekenntnisfremder oder bekenntnisloser Schüler zum konfessionellen Religionsunterricht liegt bei den Religionsgemeinschaften, die dieses Recht an den einzelnen Religionslehrer delegieren. Er steht für den konfessionellen Charakter des Faches ein.

Schüler, die keine fachlichen Fähigkeiten im konfessionellen Religionsunterricht der Sekundarstufe I erworben haben (also in der Sekundarstufe I Praktische Philosophie belegt haben), dürfen nicht zum konfessionellen Religionsunterricht wechseln. Nur Schüler, die bereits in der Sekundarstufe I auf eigenen Wunsch am Religionsunterricht einer Konfession teilgenommen haben, sind den fachlichen Anforderungen im Regelfall gewachsen.

Wechsel von ER/KR nach PL von konfessionellen Schülern:

Ein Wechsel von ER/KR nach PL von konfessionellen Schülern ist nur durch die Befreiung vom Religionsunterricht möglich.

4.3 Vertiefungsfächer in der EF/Q1

Der Vertiefungsunterricht zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung und Sicherstellung der Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erforderlich sind, ab. Er ersetzt nicht Aufgaben des Regelunterrichts, sondern dient der individuellen Förderung im Blick auf in der Qualifikationsphase vorausgesetzte Kompetenzen. Vertiefungskurse verfügen somit über ein eigenes Curriculum und sind auf systematische Lernprogression ausgerichtet, was sie grundlegend von „Nachhilfekursen“ unterscheidet, die darauf abzielen, auftretende Defizite ad hoc aufzuarbeiten.

- 2-stündige Halbjahreskurse
- die Schule kann die Teilnahme empfehlen
- Anbindung an Kernfachbereich
- Keine Benotung, sondern Zeugnisbemerkung, Fehlstunden werden eingerechnet
- Keine Anrechnung in der Versetzung
- bei nicht Anerkennung kann es zu Laufbahnsproblemen kommen

4.4 Wahlen zur Stufe EF

Die Wahl der Fächer für die Jahrgangsstufe EF ist in doppelter Hinsicht wichtig und laufbahnprägend. Abiturfächer, die hier nicht gewählt wurden, können später auch nicht mehr hinzugewählt werden. Die Kontinuität der Fachbelegung ist Pflicht!

Weiterhin muss sich jeder Schüler für einen **Schwerpunkt** entscheiden, er muss entweder **zwei Fremdsprachen oder zwei Naturwissenschaften** durchgehend belegen. Aufgrund der hohen Anzahl von zu wählenden Fächern ist es jedoch auch möglich, zwei Fremdsprachen und zwei Naturwissenschaften zu belegen.

Die Anzahl der Wochenstunden muss mindestens 34 betragen. I.A. werden Grundkurse in der EF 3-stündig unterrichtet. Ausnahmen hiervon sind die neueinsetzende Fremdsprache mit 4 Wochenstunden und die Vertiefungsfächer mit 2 Wochenstunden.

I.A. muss ein Schüler 11 Fächer wählen, d.h. $11 \times 3\text{h/Woche} = 33\text{h/Woche}$, es fehlt also noch 1h/Woche. Wer Spanisch als neueinsetzende Fremdsprache gewählt hat (4h/Woche), hat somit seine 34h/Woche voll, alle anderen müssen ein Vertiefungsfach belegen oder einen weiteren Grundkurs.

Alle Pflichtbedingungen der Fächerwahl lt. Prüfungsordnung und das entsprechende Angebot

Nr.	Bedingung lt. APO-GOSt §8	Angebot an der IGP
1	Deutsch	Deutsch
2	eine fortgeführte Fremdsprache	Englisch, Spanisch (wahlabhängig) - Französisch, Latein,
3	Kunst oder Musik	Kunst, Musik
4	eine Gesellschaftswissenschaft	Geographie, Sozialwissenschaften/Wirtschaft, Geschichte Pädagogik, Philosophie,
5	Mathematik	Mathematik
6	eine reine Naturwissenschaft	Biologie, Physik, Chemie
7	Religionslehre	Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie
8	Sport	Sport
9	Schwerpunkt fach: eine weitere Naturwissenschaft oder eine weitere Fremdsprache	Biologie, Physik, Chemie, Englisch, Spanisch, Französisch, Latein (wahlabhängig)
10	Ein weiteres Fach	Beliebiges weiteres Fach aus dem Angebot der Schule
11	Ein weiteres Fach	Beliebiges weiteres Fach aus dem Angebot der Schule
12	Vertiefungsfach	Wer Spanisch nicht als neueinsetzende Fremdsprache belegt hat, muss ein Vertiefungsfach oder einen weiteren GK wählen!

4.5. spezielle Fächer in der Q1

4.5.1 Literaturkurse

Im Fach **Literaturkurs** realisiert der Kurs in der Regel unter Anleitung der Lehrperson eine Theaterinszenierung bis hin zur Aufführung. Dabei werden alle Tätigkeitsfelder, die für eine solche Bühneninszenierung notwendig sind, von den Schülern ausgefüllt. Dazu gehören Stückauswahl, Stückveränderung, Dramaturgie und Spielleitung genauso wie Schauspieltraining oder Requisite, Bühnenbild, Technik, Maske, Garderobe und Werbung. Das Stück 1-2 mal aufgeführt.

Wer in der Q1 einen Literaturkurs belegt, kann in der Q2 nicht mehr Musik oder Kunst weiter belegen. Es besteht keine Fortführung des Faches.

4.6 Wahlen zur Q1/Q2

Zu Beginn der Qualifikationsphase müssen die vier Abiturfächer gewählt werden. Die Leistungskurse (5-stündig) sind verbindlich, die Festlegung der Abiturfächer 3 und 4 (Grundkurse: 3-stündig) können noch unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden.

Unter den beiden Leistungskursen muss mindestens eins der folgenden Fächer sein: Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft.

Die 4 Abiturfächer müssen die drei Aufgabenfelder abdecken. Musik und Kunst befinden sich zwar im ersten Aufgabenfeld, decken dieses aber nicht ab.

Unter den vier Abiturfächern müssen zwei aus den Bereichen Deutsch, Fremdsprache, Mathematik gewählt werden. (2 aus 3 Regel)

Folgende Kurse sind verpflichtend zu wählen, falls oben noch nicht geschehen:

Deutsch, eine Fremdsprache, Musik oder Kunst (mind. Bis Ende Q1), eine Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, eine Naturwissenschaft, Religion oder Philosophie (mind. bis Ende Q1), Schwerpunkt fach aus der EF, Sport.

Wer in der Q1 kein Geschichte oder Sozialwissenschaften/Wirtschaft belegt hat, erhält in der Q2 den Geschichte- oder Sozialwissenschaften/Wirtschaft Zusatzkurs.

Es muss ein Sportschwerpunkt nach Angebot der Schule gewählt werden.

Jeder Schüler wählt 10 Kurse (2 x LK und 8 x GK) und evtl. spezielle Fächer. I.A. muss jeder Schüler nach der EF ein Fach abwählen.

Im Mittel muss jeder Schüler 34 h/Woche belegen (Ausgleich über Q1/Q2 möglich).

Schriftlichkeit:

Leistungskurse und Abiturfächer sind schriftlich. Falls dadurch noch nicht abgedeckt, sind folgende Fächer schriftlich zu belegen:

Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache.

Ab der Qualifikationsphase werden in allen schriftlichen Fächern zwei Klausuren pro Schulhalbjahr geschrieben.

Ist ein Fach in der Qualifikationsphase nur mündlich belegt, kann es kein Abiturfach mehr werden. In einigen Fächerkombinationen ist es möglich, Fremdsprachen nur mündlich zu belegen.

4.7 Festlegung der Abiturfächer 3 und 4

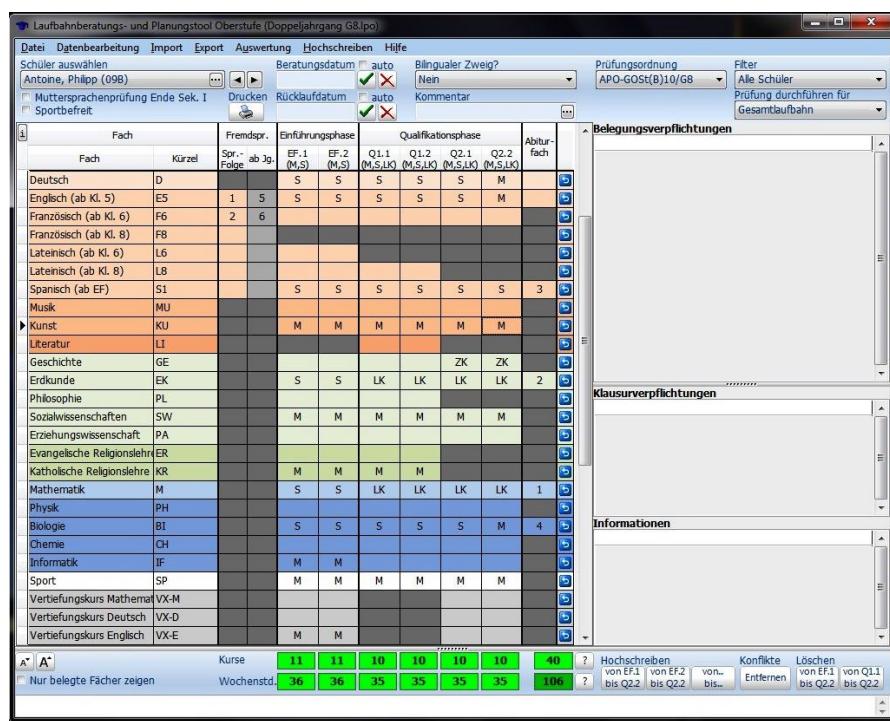
Noch vor den Herbstferien im letzten Schuljahr (Jahrgangsstufe Q2) müssen alle Schüler ihre Wahl des 3. und 4. Abiturfaches festlegen und per Unterschrift bestätigen. Ein Wechsel ist danach nicht mehr möglich, die Wahlzahlen müssen dem Schulministerium zur Vorbereitung der Abiturprüfungen gemeldet werden.

4.8 Wahlsoftware LuPO

Die Beratung und Wahl der Schüler wird von einer Software unterstützt. LuPO ist die Abkürzung von **und Planungstool Oberstufe**.

Es gibt eine Schülerversion, die nur einige Einschränkungen besitzt. Als Service versenden wir nach der individuellen Beratung und Wahl zur EF und Q1 die von LuPO erzeugte Wahldatei mit einem Link zur Schülerversion von LuPO an die hinterlegten Emailadressen. Öffnet man die Wahldatei, so sieht man genau die Wahl am eigenen Computer, die man mit den Beratungslehrern besprochen und getätigkt hat. Jetzt ist es möglich alternative Laufbahnen auszuprobieren. Die Grundeinstellungen entsprechen dem Fächerangebot der IGP.

Hier ein Screenshot aus LuPO:



4.9 Umwahlfristen

Der Abgabetermin für die von den Schülern und den Eltern unterschriebenen Wahlbögen ist auf dem ausgedruckten Wahlbogen notiert. In der Regel sind das zwei Wochen nach der Beratung/Wahl. Möchte ein Schüler in dieser Zeit seine Wahl ändern, kann er das in jeder großen Pause mit seinem Beratungslehrer durchführen. Es wird ein neuer Wahlbogen ausgedruckt.

Zu Schuljahresbeginn ist eine Umwahl innerhalb von zwei Wochen nur noch mit einem sehr triftigen Grund möglich. Lage der Stunden im Stundenplan und Größe der Kurse

machen zu diesem Zeitpunkt die Realisierung der Umwahlwünsche nur noch selten realisierbar.

Nach dem Abgabetermin ist dies nur mit einem triftigen Grund möglich. Da die Planungen für das folgende Schuljahr schon sehr früh beginnen, ist der Änderungswunsch auch nicht in allen Fällen umsetzbar.

Jeder Wunsch der Änderung der Schullaufbahn muss mit einem formlosen Antrag bei den Beratungslehrern eingereicht werden. Bei minderjährigen Schülern muss ein Elternteil den Antrag unterschreiben.

5 Leistungsbewertung

5.1 Beurteilungsbereiche

Es gibt wie in der Sekundarstufe I zwei Beurteilungsbereiche: „**Klausuren**“ und „**Sonstige Mitarbeit**“

Der Fachlehrer informiert die Schüler zu Beginn des Schuljahres über Anforderungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“.

In der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schüler über den Leistungsstand (Quartalsnoten). Die Quartalsnoten und die Anzahl der Fehlstunden werden dokumentiert und von den Beratungslehrern gesichtet. Wird bei einem Schüler ein Abfall der Leistungen oder eine hohe Anzahl von Fehlstunden festgestellt, laden die Beratungslehrer den Schüler zu einem Beratungsgespräch ein. Das Gespräch wird dokumentiert und die Eltern erhalten eine schriftliche oder mündliche Information, dass ein Gespräch stattgefunden hat oder dass der Schüler nicht zum Beratungsgespräch erschienen ist.

Die Kursabschlussnote (Zeugnisnote) wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig.

Falls in der Jahrgangsstufe EF in einem Fach nur eine Klausur pro Halbjahr geschrieben wird, so zählt diese eine Klausur als Endnote des Beurteilungsbereiches „Klausuren“.

5.2 Wiederholung /Rücktritt /Verweildauer EF nach Q1

APO-GOSt §9 (Versetzung in die Qualifikationsphase) und APO-GOSt §19 (Rücktritt und Wiederholung) sehen an **keiner Stelle** die Möglichkeit einer **freiwilligen Wiederholung** der **Jahrgangsstufe EF** vor. Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe EF ist nur dann möglich, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe Q1 nicht erreicht wurde.

Ab Q1

a) Rücktritt bis zum oder am Ende der Q1.1 (APO-GOSt §19 Absatz 1)

Wer in dem ersten Jahr der Qualifikationsphase **nicht erfolgreich mitarbeiten kann, kann bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag** in die Einführungsphase zurücktreten. In seltenen Fällen kann auch schon nach Q1.1 die maximale Anzahl von Defiziten überschritten worden sein – eine Wiederholung ist notwendig. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe und die Entscheidung über die **Versetzung in die Qualifikationsphase** werden **unwirksam**. Am Ende des zweiten Halbjahres der

Einführungsphase wird erneut über die Versetzung in die Qualifikationsphase entschieden.

b) Wiederholung am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase

Eine Wiederholung innerhalb der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase regelt APO-GOSt § 19 Absatz 2.

Danach können auf **Antrag** innerhalb der Qualifikationsphase 2 Halbjahre wiederholt werden, falls die **Zulassung zum Abitur gefährdet ist**. Diese Wiederholung ist entweder nach Q1.2 oder nach Q2.1 möglich.

Wer bereits **zu viele Defizite** angesammelt hat und damit die Zulassung zum Abitur nicht mehr erreichen kann, muss die letzten beiden Halbjahre wiederholen.

c) Rücktritt am Ende von Q2.2 (APO-GOSt §23 Absatz 1)

Ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung (1. ZAA) auf **Antrag** von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Die Jahrgangsstufenkonferenz entscheidet über den Antrag nach den gleichen Kriterien wie bei b). Bei Rücktritt wird die Jahrgangsstufe Q2 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

d) Nichtzulassung zum Abitur

Wer innerhalb des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase (Q2.2) zu viele Defizite angesammelt hat, wird nicht zur Abiturprüfung zugelassen (APO-GOSt §30).

APO-GOSt §31 (Verfahren bei Nichtzulassung)

- (1) *Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Q2), sofern die Verweildauer dadurch nicht überschritten wird.*
- (2) *Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.*

e) Wiederholung der Abiturprüfung (APO-GOSt §41)

- (1) *Eine nichtbestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. [...] Dies gilt auch, wenn bereits die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe erreicht wurde!*
- (2) *Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.*

Verweildauer nach APO-GOSt §2.1:

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei Jahre, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre.

Das bedeutet, dass ein Jahrgang nach den oben beschriebenen Regelungen einmal wiederholt werden kann. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich. Die Höchstverweildauer kann um die für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderliche Mindestzeit überschritten werden.
Ausnahme von dieser Regelung darf nur die obere Schulaufsichtsbehörde genehmigen.

5.3 Nachteilsausgleich

APO-GOSt §13 Absatz 7

Soweit es die Behinderung [...] eines Schülers erfordert, kann die Oberstufenleiterin Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern. [...] Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu APO-GOSt - §13 Absatz 7

Entscheidungen über Ausnahmen von Verfahren bei schriftlichen Prüfungen mit landeseinheitlichen zentral gestellten Aufgaben trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Die fachärztlichen Atteste müssen der Oberstufenleitung vorliegen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss jedes Schuljahr neu gestellt werden. Für die Abiturprüfung gibt es gesonderte Regelungen durch das Schulministerium und die BezReg Köln.

Dyskalkulie berechtigt nicht zur Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleiches.

Jede Gewährung eines NTA durch die Oberstufenleiterin ist eine individuelle und auf der Grundlage der persönlichen Umstände gefällte Entscheidung, deren Richtwert der zeitlichen Zugabe maximal 25 Minuten beträgt.

Bei der Entscheidung der Oberstufenleiterin (bei der Abiturprüfung der oberen Schulaufsichtsbehörde) handelt es sich um einen Verwaltungsakt, gegen den auch Widerspruch eingelegt werden kann.

Über die zeitliche Verlängerung im Abitur entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln), die von der Schule einen Antrag erhält. Ausführliche Informationen vom MSW gibt es unter folgender Internetadresse:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleich_e/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf

5.4 Klausurplan

Rechtzeitig zu Beginn des ersten und zweiten Schulhalbjahres wird der Klausurplan für die Oberstufe veröffentlicht. Er befindet sich als Aushang am Oberstufenbrett. Es gilt notwendigerweise immer der in der Schule ausgehängte Plan und bedeutet für die Schüler, dass sie sich regelmäßig am Oberstufenbrett für ihren Jahrgang informieren müssen.

5.5 Klausurlängen und Anzahlen

Jgst. EF

Grundkurse:	90 Minuten (D, M, allen Fremdsprachen zwei Klausuren, in allen anderen Fächern ein bis zwei Klausuren pro Halbjahr. Die Entscheidung darüber trifft die Fachkonferenz. Falls nur eine Klausur geschrieben wird, legt die Fachkonferenz ebenfalls fest, in welchem Quartal diese für alle Kurse stattfindet.)
-------------	---

Jgst. Q1

Grundkurse: Leistungskurs	Regelfall: 135 Minuten (davor und danach ist planmäßig Unterricht) Regelfall: 135-180/225 Minuten (davor und danach ist planmäßiger Unterricht jeweils zur nächsten Unterrichtsstunde)
------------------------------	---

Jgst. Q2.1

Grundkurse: LK	Regelfall: 135/180 Minuten (danach planmäßiger Unterricht jeweils zur nächsten Unterrichtsstunde) Regelfall: 180/225 Minuten (danach planmäßiger Unterricht jeweils zur nächsten Unterrichtsstunde)
-------------------	--

Jgst. Q2.2

Grundkurse: LK	210/225/240 Minuten (danach planmäßiger Unterricht jeweils zur nächsten Unterrichtsstunde) 270 Minuten :danach ist Unterrichtsschluss
-------------------	--

Klausuren unter Abiturbedingungen:

Grundkurse: 210/225/240 Minuten, Leistungskurse: 270 Minuten

Fachspezifische Verlängerungen bei Auswahl von Texten und Materialien: 30 Minuten.
In Fächern mit Experimenten und Gestaltungsaufgaben kann auf Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde die Arbeitszeit um 60 Minuten verlängert werden.

Verfahrensregelungen

- In den Pausen müssen die Schüler im Raum bleiben. In einigen Fächern kann auch nach Abgabe der Arbeit der Klausurraum nur dann verlassen werden, wenn kein anderer Schüler mehr den Raum verlassen will; die Erlaubnis erteilt die aufsichtführende Lehrperson. Es wird auf dem Klausurbegleitbogen eine Liste geführt, welche Schüler wie lange den Raum verlassen haben.
- Im Schulhalbjahr Q2.2 wird nur eine Klausur pro Fach geschrieben. Es wird weiterhin nur in den Fächern des ersten bis dritten Abiturfaches eine Klausur geschrieben. Im Schulalltag wird diese Klausur oft „Vorabiturklausur“ genannt.
Inhaltlich ist ein Rückgriff auf zurückliegende Themen der Qualifikationsphase nur dann gestattet, wenn diese zuvor im Kursabschnitt Unterrichtsgegenstand waren.

5.6 Klausuren an unterrichtsfreien Tagen

Im Unterschied zu offiziellen Ferientagen (vom Schulministerium festgelegte Ferien und von der Schulkonferenz beschlossene bewegliche Ferientage) sind alle weiteren Tage, an denen kein Unterricht stattfindet (pädagogische Konferenztag, Tage der Zeugniskonferenzen, mündliche Abiturprüfungen im 4. Fach und eventuelle mündliche Abiturprüfungen im 1.-3. Fach) keine Ferientage, sondern nur unterrichtsfreie Tage.

Zwar findet an diesen Tagen ebenfalls, wie an offiziellen Ferientagen, kein Unterricht statt, Klausuren, Nachschreibetermine oder anderen Projekte können aber stattfinden. Wegen der zeitlich engen Klausurpläne in der Oberstufe ist es daher nicht unüblich, an einigen unterrichtsfreien Tagen Klausurschienen der Oberstufenjahrgänge zu platzieren.

5.7 Zentrale Klausuren am Ende der EF

Schüler nehmen an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß § 14 Abs.1 Satz 3 APO-GOSt an zentralen Klausuren mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben teil.

- a) Die Klausuren dienen der **Standardsicherung am Ende der Einführungsphase** und geben im Hinblick auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus.
- b) Die Vergleichsarbeiten werden in den Fächern **Deutsch** und **Mathematik** geschrieben.
- c) Da in den modernen Fremdsprachen die Möglichkeit gefördert werden soll, eine **Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung** zu ersetzen, ist *zunächst keine zentrale Klausur in den Fremdsprachen vorgesehen*.

Die Klausuren beginnen jeweils zur 1. Stunde, unabhängig davon, zu welcher Uhrzeit der Unterricht an der einzelnen Schule beginnt. Wegen der unterschiedlichen Phasierung des Unterrichts wird die Dauer der Klausur auf 100 Minuten festgesetzt.

5.8 Mdl. Prüfung anstelle einer Klausur in den modernen Fremdsprachen

In der Sekundarstufe II wird in den modernen Fremdsprachen in der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Diese darf weder im Schulhalbjahr, in dem die Facharbeit geschrieben wird (bei uns Q1.2) noch im letzten Schulhalbjahr (Q2.2) durchgeführt werden.

Die Fachschaften Englisch und Spanisch ersetzen mit dieser mündlichen Prüfung die Klausur des 2. Quartals im Schulhalbjahr Q1.1.

5.9 Facharbeit

In der Jahrgangsstufe Q1 wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit (wissenschaftspropädeutische Arbeit) ersetzt. Ziel der Facharbeit ist es, dass die Schüler im Hinblick auf das Studium beispielhaft lernen, wie man Themen findet, wie man Material recherchiert, mit Fachliteratur umgeht und wie man Problemzusammenhänge in wissenschaftlich angemessener Form darstellt. Die Jahrgangsstufkonferenz der IGP hat beschlossen, dass die erste Klausur der Jgst. Q1.2 durch eine solche Facharbeit ersetzt wird. Der Schüler kann diese Arbeit innerhalb seiner Klausurfächer (LK oder GK) abfassen. In gemeinsamen Kursen der kooperierenden Schule WBG kann die Facharbeit auch in einem Kurs der Kooperationsschule vorgelegt werden. Für Termine, Absprachen und äußere Form gelten jeweils die Regelungen derjenigen Schule, an der die Arbeit vorgelegt wird; die Formalia unterscheiden sich i.d.R im Wesentlichen nicht. Die Schüler müssen zwei vorbereitete „Arbeitsgespräche“ mit dem Fachlehrer führen, die zu 20% in die Gesamtbewertung einfließen. Die Bewertungsgrundlage richtet sich nach den Kriterien, die die Jahrgangsstufkonferenz beschlossen hat. Die Fachkonferenzen haben für jedes Fach die Kriterien zur Bewertung einer Facharbeit beschlossen. Diese müssen dem Schüler vorab transparent gemacht werden. Eine Informationsveranstaltung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit findet unmittelbar vor Beginn der Facharbeitsphase statt.

6 Versäumnisse von Unterricht/Klausuren

6.1. Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungskonzept

Jeder Oberstufenschüler erhält zu Beginn eines neuen Schuljahres ein Entschuldigungsheft, sowie ausführliche Informationen zum Verhalten bei Fehlzeiten jeglicher Art. Verliert ein Schüler dieses Heft, kann er bei der Oberstufenleiterin ein neues Heft für 2€ erwerben. Der Nachweis über gefehlte Stunden geht zu seinen Lasten.

Fehlt ein Schüler im Unterricht, so tragen die unterrichtenden Lehrer den Schüler als fehlend in ihr Kursheft ein. Unmittelbar, in der jeweils ersten Unterrichtsstunde, an der der vorher fehlende Schüler wieder teilnimmt, jedoch spätestens in der darauf folgenden Unterrichtsstunde legt er dem unterrichtenden Lehrer sein ausgefülltes Entschuldigungsformular vor. Der unterrichtende Lehrer paraphiert die notierte gefehlte Unterrichtsstunde und entschuldigt den Schüler, der gefehlt hat. Hiermit gilt diese Unterrichtsstunde als entschuldigt.

Ist ein Schüler noch nicht volljährig, so muss ein Erziehungsberechtigter unterschreiben. Zusätzlich ist immer ein Grund für das Fehlen anzugeben. Kein akzeptabler Grund ist „Verschlafen“.

Fehlt ein Schüler aus schulischen Gründen (Exkursion, Musikaufführung, etc.), so trägt er die entstandenen Fehlstunden in das Entschuldigungsheft ein, die Unterschrift erfolgt vom betreuenden Lehrer der schulischen Veranstaltung. Der unterrichtende Lehrer notiert dies, addiert jedoch die gefehlte Unterrichtsstunde nicht zu den Fehlstunden dazu, der Schüler war ja im Auftrag der Schule unterwegs.

Legt ein Schüler das Entschuldigungsheft dem unterrichtenden Lehrer später als 2 Wochen nach seiner Genesung vor, so kann dieser die Paraphe verweigern – die Fehlstunde gilt als unentschuldigt und hat als Konsequenz ein „ungenügend“ in der „sonstigen Mitarbeit“ für diese Unterrichtsstunde.

Ist ein Fehlen im Vorfeld bekannt (Fahrprüfung, Bewerbungsgespräch, etc.), so muss ein Antrag auf Beurlaubung bei den Beratungslehrern bzw. bei der Oberstufenleiterin eingereicht werden. Diese entscheiden, evtl. nach Rücksprache mit der Oberstufenleiterin bzw. der Schulleitung, ob der Antrag genehmigt wird.

6.2 Unterrichtsversäumnisse im Fach Sport

Bei einzelnen Fehlstunden wird verfahren wie in Kapitel 6.1 erläutert.

Bei längeren Fehlzeiten, die nur das Fach Sport betreffen, muss der Schüler zum Sportunterricht erscheinen und dem unterrichtenden Lehrer ein Attest vorlegen, das bescheinigt, welche Arten von Sportunfähigkeit vorliegt, eine Kopie des Attests übergibt der Schüler zugleich der Jahrgangsstelle in Raum 317. Der unterrichtende Lehrer wird die Präsenz und die Teilnahme an den theoretischen Unterrichtsteilen oder Tätigkeiten z.B. als Schiedsrichter etc. verlangen. Ebenfalls sind Anfertigungen von kurzen fachlichen Ausarbeitungen zur Erlangung einer bewertbaren Leistung einforderbar.

Dauert das Fehlen länger als zwei Monate, so ist mit der Oberstufenleiterin Rücksprache zu nehmen, da ggf. ein Ersatzkurs belegt werden muss. Die Belegung eines Ersatzkurses muss auch der oberen Schulaufsichtsbehörde gemeldet werden.

6.3 Klausurversäumnisse

Schüler, die eine Klausur durch Krankheit versäumt haben, müssen einen Antrag auf Teilnahme am Nachschreibtermin bei der Oberstufenleiterin stellen.
Der Schüler muss seine Erkrankung rechtzeitig bis 7.30 Uhr per Email kundtun.

6.4 Nachschreibtermine

Pro Quartal gibt es einen zentralen Nachschreibtermin, sowie individuelle Terminvereinbarungen. Hier schreiben die Schüler, die zu den Nachschreibklausuren zugelassen wurden.

Wurden mehrere Klausuren versäumt, wird an mehreren Tagen nacheinander nachgeschrieben.

Ist die Anzahl der versäumten Klausuren sehr hoch, wird in Absprache mit den Fachlehrern und den Beratungslehrern nach praktikablen Lösungen gesucht. Nachschreibtermine können, um Unterrichtsausfall zu vermeiden, auch an Samstagen stattfinden, sofern dort eine schulische Veranstaltung liegt.

7 Abitur

7.1 Zentrale Abiturprüfungen

Seit 2007 werden in NRW die Abiturprüfungen der Leistungskurse und des dritten schriftlichen Abiturfaches landesweit zentral gestellt. Die Prüfungen finden in ganz NRW zeitgleich statt.

Für Schüler, die eine oder mehrere Abitirklausuren versäumt haben, gibt es Nachschreibtermine.

7.2 Mündliche Abiturprüfung im 4. Fach

Zeitnah nach den zentral gestellten Abiturprüfungen der ersten drei Fächer findet die dezentrale (also schulinterne) Abiturprüfung im vierten Fach statt.

Alle vier Abiturfächer, ob Leistungskurs oder mündliche Prüfung, zählen im Abiturbereichgleich viel.

Zum Verfahrensablauf:

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen; einem Vortrag über eine neue, begrenzte, selbstständig zulösende Aufgabe und einem Prüfungsgespräch. Die Aufgabe wird dem Schüler schriftlich vorgelegt. Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf nur ein Kurshalbjahr beschränken und im 1.- 3. Fach keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Leistungsanforderung der Jg. Q1/Q2 sein. Im 2. Prüfungsteil sollen größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge angesprochen werden. Die Prüfung muss die drei Anforderungsbereiche Wissen, Anwendung, Problemlösung (Kenntnisse und Einsichten, fachspezifische Methoden und fächerübergreifende Perspektiven) beinhalten.

Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Die Aufgabe wird dem Schüler von dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Prüfungsausschusses (FPA) oder der Schulleitung in der Regel im Prüfungsraum gegeben.

Bei der Übergabe der Aufgabe an den Schüler findet keine inhaltliche Diskussion statt. Es soll nur geklärt werden, ob alle Formulierungen verstanden wurden. Zwingend erforderlich

ist auch die Frage, ob der Prüfling sich gesund fühlt. Zu vertreten hat der Schüler z.B. jede Art von unentschuldigtem oder entschuldigtem Fehlen bei der Prüfungssituation. Beide Mitglieder der Prüfungskommission begleiten den Prüfling zum Vorbereitungsraum. Die Prüfungsaufgabe soll der Schüler selbstständig lösen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 10-15 Min. zu lösen ist. Absprachen über Spezialgebiete mit dem Prüfling sind unzulässig!

Der Vorsitzende des FPA ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig. Die erreichte Note wird dem Schüler noch am gleichen Tag durch die Schulleitung oder durch die Oberstufenleiterin mitgeteilt.

Schüler können sich auch zu sog. Freiwilligen Prüfungen melden. Dies ist immer dann ratsam, wenn durch eine erreichbare Leistung der Abiturnotendurchschnitt angehoben werden kann. Alle Schüler werden bzgl. der mündlichen Abiturprüfungen im 1.-3. Fach ausführlich durch ihre Jahrgangsstufenleiter beraten!

Der Ablauf der maximal drei Prüfungen ist identisch mit dem der mündlichen Abiturprüfung im 4. Fach (siehe 7.3 unter Verfahrensablauf).

Alle Prüfungen eines Schülers finden an einem Tag statt.

7.3 Hospitation bei mdl. Abiturprüfungen

Schüler der Jahrgangsstufe Q1, die gerne bei der mündlichen Abiturprüfung im 4. Fach hospitieren möchten, können sich nach einem Aushang bei der Oberstufenleiterin melden. Schüler haben die Gelegenheit, Ablauf und Verfahrensweisen einer solchen Prüfung kennen zu lernen. Hospitiert wird nur der Prüfungsteil. Bei der Beratung und Notenfindung durch die Prüfungskommission ist keine Hospitation erlaubt. Über die besuchte Abiturprüfung besteht Verschwiegenheitspflicht.

7.4 Mündliche Abiturprüfung im 1.-3. Fach

In den Abiturfächern 1–3 wird mit der Abiturzulassung die sog. Vornote berechnet. Sie ist das arithmetische Mittel aus den vier Notenpunkten der vier Halbjahre der Qualifikationsphase.

Erreicht ein Schüler in den vier Abiturfächern

- keine 100 Punkte (erreichte Leistung in Punkten mal 5) und/oder
 - nicht in mindestens 2 der Abiturfächer (darunter ein Leistungskurs) 25 Punkte, so werden sog. Bestehensprüfungen in allen drei schriftlichen Abiturfächern angesetzt.
- Schüler können sich auch zu sog. Freiwilligen Prüfungen melden. Dies ist immer dann ratsam, wenn durch eine erreichbare Leistung der Abiturnotendurchschnitt angehoben werden kann.

7.5 Übergabe der Abiturzeugnisse

Die Übergabe der Abiturzeugnisse findet in der Schule statt. In einem festlichen Akt werden Reden gehalten, kulturelle Beiträge dargeboten und die Abiturzeugnisse durch die Schulleitung, die Oberstufenleiterin und die Jahrgangsstufenleiter überreicht.

7.6 Abiturfeier

Im Gegensatz zur Übergabe der Abiturzeugnisse ist die Abiturfeier keine schulische Veranstaltung. Jede Jahrgangsstufe überlegt sich frühzeitig, ob und in welchem Rahmen (und damit auch zu welchen Kosten) eine Abiturfeier stattfinden soll.

8 Schulinterne Regelungen und allgemeine Informationen

8.1 Unterrichtsausfall und EVA (EigenVerantwortlichesArbeiten)

- Ausfallender Unterricht in der Sekundarstufe II wird nicht vertreten.
- Kann ein Fachlehrer längere Zeit den Unterricht nicht erteilen, entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen. Folgende Optionen sind möglich:

Ø Der Fachlehrer wird während seiner Fehlzeit durch einen anderen Fachlehrer vertreten.
Ø Der Kurs wird durch einen anderen Fachlehrer fortgeführt (temporär oder permanent).

Sollte eine Lehrperson den Unterricht nicht wahrnehmen können, werden EVAs erteilt.

Der Fachlehrer erstellt Arbeitsmaterialien und lässt sie den Schülern zukommen.

Auf welche Art die Arbeitsmaterialien zu den Schülern kommen, bespricht der Fachlehrer am Anfang des Schuljahres mit seinem Kurs.

Entweder werden die Aufgaben nebst Materialien per Email verteilt oder der Fachlehrer legt seine Materialien in Raum 317 in ein dafür vorgesehenes Fach, wo die Schüler sich dies dann abholen können.

Die Schüler werden zu Beginn der gymnasialen Oberstufe auf einer Jahrgangsstuferversammlung über das Prozedere bei Unterrichtsausfall und EVA-Aufgaben von ihren Beratungslehrern informiert.

Wichtig:

Für die Erstellung und Kontrolle der Arbeitsmaterialien ist der Fachlehrer, für die Bearbeitung der Arbeitsmaterialien sind die Schüler zuständig. Nicht bearbeitete Arbeitsmaterialien können im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ zu einer negativen Bewertung führen. Auf Inhalte der Arbeitsmaterialien kann im folgenden Unterricht zurückgegriffen werden.

8.2 Hausaufgaben

Während in der Sekundarstufe I im gebundenen Ganztags keine Hausaufgaben vorgesehen sind, gibt es für die gymnasiale Oberstufe keine Einschränkung. Eine Unterscheidung in schriftliche und nicht-schriftliche Fächer kann es nicht geben, da dies von Schüler zu Schüler variiert. Die Oberstufenvverwaltung weist die unterrichtenden Lehrer darauf hin, dass die Schüler der Oberstufe durch ihre hohe Wochenstundenzahl oft bis in den Nachmittag Unterricht haben und daher genau überlegt werden soll, ob eine Hausaufgabe nötig ist und falls ja in welchem Umfang.(siehe Hausaufgabenkonzept der Oberstufe auf der homepage)

8.3 Exkursionen und Abschlussfahrt

Exkursionen sind für einige Fächer ein wichtiger Baustein des Fachunterrichtes.

Um den restlichen Unterrichtsablauf nicht zu sehr zu stören, gilt:

- Exkursionen sollten immer möglichst spät beginnen, um Unterrichtsausfall zu reduzieren.
- In den Klausurphasen kann nur in absoluten Ausnahmefällen eine Exkursion stattfinden.
- Versäumter Unterrichtsstoff ist von den Schülern selbst nachzuholen.

Die Abschlussfahrt findet im ersten Quartal des Schulhalbjahres Q1.1 statt. Es fahren die Leistungskurse der 1. Schiene.

8.4 Kooperation mit der WBG

Seit vielen Jahren kooperieren wir in der Oberstufe erfolgreich mit unserer Kooperationsschule, der Willy-Brandt Gesamtschule in Köln Höhenhaus.

Leistungskurse werden immer dann als sog. KOOP-Kurs angelegt, wenn z.B. die Wahlzahlen eines Faches die Einrichtung eines Kurses an einer Schule nicht möglich machen oder eine Schule ein Fach aus personellen Gründen nicht anbieten kann. Die Oberstufenleitungen beider Schulen besprechen in diesem Fall, welche Schule diesen Kurs anbieten kann und achtet auf eine ausgewogene Verteilung. Alle Rahmetermine und die Stundenpläne sind auf die Kooperation abgestimmt.

8.5 Schulbescheinigungen

Schulbescheinigungen können im Sekretariat mit mindestens einem Tag Vorlauf angefordert werden.

8.6 Elternsprechstage

Auch Eltern von Oberstufenschülern haben die Möglichkeit, die beiden Elternsprechstage zu besuchen. Die Termine sind immer im November/Dezember und im Frühjahr, meistens nach den Osterferien.

Die genauen Termine werden auf der Schulhomepage bekannt gegeben, dort findet man auch einen Informationsbogen bzgl. der Räume und eine Möglichkeit der Terminabsprache mit den Lehrern. Dieser Informationsbogen liegt auch einige Zeit vor dem Elternsprachtag im Forum aus. In Fällen, in denen die Beratungslehrer Gesprächsbedarf sehen, werden individuelle Einladungen ausgesprochen.

8.7 Auslandsaufenthalt

Der Paragraph 4 der APO-GOSt regelt mögliche Auslandsaufenthalte:

- (1) Während der ersten beiden Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schüler für ein Auslandsjahr beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- (2) Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. Darüber entscheidet die Zeugniskonferenz der 10.2.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Dieser Link führt zum Merkblatt des Ministeriums:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/Merkblaetter/Merkblatt-zum-Auslandsaufenthalt.pdf>

8.8 Ordnungsmaßnahmen

Die Regelungen der **erzieherischen Einwirkungen** und **Ordnungsmaßnahmen** sind nicht auf eine Sekundarstufe begrenzt, sondern gelten für alle Schüler aller Jahrgangsstufen.

In der Oberstufe, in der i.d.R. ohnehin wenig Ordnungsmaßnahmen getroffen werden müssen, haben sich folgende Stufen der Maßnahmen als geeignet dargestellt:

1. Schriftlicher Verweis (Ordnungsmaßnahme)
2. Androhung der Entlassung (Ordnungsmaßnahme)
3. Entlassung von der Schule (Ordnungsmaßnahme)

Es sei darauf hingewiesen, dass unentschuldigtes Fehlen ein Verstoß gegen die Schulpflicht ist und zu einer Ordnungsmaßnahme führen kann.

9 Mitwirkung

9.1 Jahrgangsstufenversammlungen

In der Oberstufe wird im Kurssystem unterrichtet, daher ist es nicht möglich, eine aus der Sekundarstufe I bekannte „Klassenlehrerstunde“ festzulegen. Um der gesamten Jahrgangsstufe Informationen zukommen zu lassen, werden Jahrgangsstufenversammlungen abgehalten. Ort & Zeit werden rechtzeitig am Jahrgangsstufenbrett veröffentlicht. Die Teilnahme ist für die Schüler verpflichtend. Des Weiteren werden bestimmte kurzfristige Informationen auch per Email weitergeleitet.

Falls Schüler eine Jahrgangsstufenversammlung wünschen, um mit der Jahrgangsstufe wichtige Inhalte zu besprechen, wenden sich die Jahrgangsstufensprecher an die Beratungslehrer, die nach einem geeigneten Termin suchen.

9.2 Jahrgangsstufensprecher

Die Belange der Schüler werden durch die Jahrgangsstufensprecher vertreten. Sie nehmen Anregungen, Wünsche und Vorschläge, die den Unterricht und das Schulleben betreffen, auf und kümmern sich darum.

Alle Schüler gemeinsam bilden die Jahrgangsstufe, die jedes Schuljahr für jeweils 20 Schüler einen Vertreter und einen Stellvertreter wählt.

9.3 Jahrgangsstufenzflegschaft

Die Belange der Eltern werden durch die Vertreter der Jahrgangsstufenzflegschaft wahrgenommen. Die Jahrgangsstufenzflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule und der Jahrgangsstufe.

Alle Eltern bilden die Jahrgangsstufenzflegschaft, die jedes Schuljahr für jeweils angefangene 20 Schüler einen Vertreter und einen Stellvertreter wählt.

In jedem Schulhalbjahr tagt die Jahrgangsstufenzflegschaft mindestens ein Mal. Eltern von volljährigen Schülern können mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

9.4 Pädagogische Konferenzen

Eine pädagogische Konferenz findet nur in der EF im ersten Halbjahr statt und soll eine Möglichkeit zum Austausch über die Jahrgangsstufe bieten. Es nehmen alle unterrichtenden Lehrpersonen des Jahrgangs teil.

9.5 Ansprechpartner

Die IGP ist positiv bekannt für ihre offene Kommunikation und den respektvollen Umgang aller Beteiligten. Falls es Probleme gibt, versuchen wir sie an der Stelle zu lösen, an der sie entstanden sind. Erst, wenn dieser Lösungsansatz nicht sein Ziel erreicht hat, wendet man sich, bestenfalls gemeinsam, an die nächsthöhere Instanz.

Für Schüler und Eltern ist bei fachlichen Unklarheiten oder unterrichtlichen Problemen der unterrichtende Fachlehrer der erste Ansprechpartner.

Bei weiterführenden oder grundlegenden fachlichen Fragen sind die Vorsitzenden der Fachkonferenzen die richtigen Ansprechpartner.

Bei Fragen zur Laufbahn oder einer Beratung sind die Jahrgangsstufenleiter die richtigen Ansprechpartner.

Bei weiterführenden oder grundlegenden oberstufenspezifischen Fragen ist die Oberstufenleiterin der richtige Ansprechpartner.

Falls Sie nicht genau wissen, wen sie in einer Angelegenheit ansprechen sollen, fragen sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.